



## Qualitätskriterien

### Anlage zu den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Stand Oktober 2023

#### 1. Standortwahl

Der Standort soll eine Einbindung ins Quartier und eine Gemeinwesenarbeit ermöglichen und durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen sein. Baugrundstücke sollten ausreichende Freiflächen barrierefrei als Begegnungsmöglichkeit sowie als „Gerontogarten“ (gegebenenfalls als beschützender Garten mit Anbindung an den Wohnbereich) haben.

#### 2. Bauliche Kriterien

Konzeptschwerpunkte müssen sich in der baulichen Gestaltung wiederfinden. Sie sind konsequent zu planen und umzusetzen. Die Planung soll auf absehbare Zeit auf zukünftige Anforderungen ausgerichtet sein.

Schwerpunkte sind die Versorgung demenzkranker, schwerst pflegebedürftiger sowie sterbender Menschen unter Berücksichtigung der wachsenden Zahl von Pflegebedürftigen mit Behinderungen, Migrationsbiografie sowie LGBTIQ\*-Lebensformen.

Zu berücksichtigen sind kostensparendes und umweltschonendes Bauen und Betreiben sowie Maßnahmen zum Hitzeschutz und in Krisensituationen, wie beispielsweise einen möglichen Brownout, die sich in Pflegesätzen entsprechend abbilden.

Zu beachten sind in der technischen Planung die stützende Funktion des Milieus wie: überschaubare Einheiten (wie Wohngruppen/stationäre Hausgemeinschaften), Wohnküchen, Orientierung an der Normalität, Orientierungshilfen, Farbwahl, Beleuchtungskonzepte, biografischer Ansatz in der Ausgestaltung, Kapazität in den Zimmern für eigene Möbel, Rückzugsmöglichkeiten, Einsatz digitaler Technik sowie moderner technischer Assistenzsysteme - auch in den beschützenden Bereichen.

Die Größe der vollstationären Pflegeeinrichtung soll 200 Plätze nicht überschreiten. Es ist grundsätzlich bei Neu- und Ersatzneubauten ein Einzelzimmeranteil von 80 Prozent vorzusehen, Mehrbettzimmer (drei oder mehr Plätze pro Raum) sind auszuschließen.

### **3. Konzeptionelle Kriterien**

Die Konzepte sind entsprechend pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse zu begründen.

Sie sind in der Betreuung und Pflege unter der Berücksichtigung folgender Kriterien konsequent zu planen und umzusetzen:

Orientierung hinsichtlich Biografie und Normalitätsprinzip (Alltag), Tagesstrukturierung, Individualisierung der Angebote und Abläufe, Selbstverantwortung und -bestimmung der Bewohner\*innen, soziale Teilhabe, Grade- und Skill Mix;

Interventionen zur Reduzierung der Gabe von Psychopharmaka und Alternativen zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen, schriftliches Konzept zur Gewaltprävention; Hitzemaßnahmenplan für Bewohner\*innen und Mitarbeitende;

Beratung und Unterstützung von An- und Zugehörigen, rechtlichen Betreuer\*innen, Einbindung und Begleitung ehrenamtlichen Engagements;

Kooperationen mit externen Fachdiensten, ambulanten Pflegediensten, Sicherstellung der (fach-)ärztlichen Betreuung;

zeitgemäße Sterbebegleitung und Kooperationen mit Hospiz- und Palliativdiensten sowie Mitarbeit im Hospiz und Palliativnetzwerk München;

Gemeinwesenarbeit wie das Regionale Netzwerk für Soziale Arbeit in München, Öffnung ins Quartier (entsprechende Räume und Angebote).

### **4. Rechtliche Grundlagen**

Maßgebend sind unter anderem die entsprechenden Gesetze [Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI), Bayerisches Pflege - und Wohnqualitätsgesetz] und Rechtsverordnungen auf Landesebene (Verordnung zur Ausführung des PflWoqG) sowie auf Bundesebene.

Die Pflegesätze sind mit dem Bezirk Oberbayern als zuständigem Sozialhilfeträger und der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern abzustimmen.

### **5. Selbstverpflichtung**

Die\*Der Betreiber\*in der Pflegeeinrichtung verpflichtet sich zur Umsetzung der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.